

die gemäß Ziff. 2.1.6. für das Gericht, das die erneute Verurteilung ausgesprochen hat, zuständig ist. Dieses Gericht hat unverzüglich nach Rechtskraft das Gericht, das für den Widerruf der Bewährungszeit zuständig ist, von seiner Entscheidung zu unterrichten und die zuständige Haftanstalt zu bezeichnen, der die Einleitungsunterlagen zuzustellen sind.

Beim Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung (§ 350 Abs. 2 und 5 StPO) sind im Beschluß die Dauer des bereits vollzogenen Teils der Strafe mit Freiheitsentzug und im Verwirklichungsersuchen die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte zuletzt befand, anzugeben. Die Dauer einer vor einer Verurteilung auf Bewährung ausnahmsweise vollzogenen Untersuchungshaft ist im Widerrufsbeschluß ebenfalls anzugeben.

Sind in einem Verfahren psychologische oder psychiatrische Gutachten beigezogen worden, ist eine Durchschrift dieses Gutachtens, gegebenenfalls eine auszugsweise Abschrift, dem Verwirklichungsersuchen an die Strafvollzugseinrichtung beizufügen.

Für die Verwirklichung der „Ersatzeinziehung“ und „Zahlung des Gegenwertes“ gemäß § 56 StGB oder entsprechender Einziehungsbestimmungen der anderen Gesetze mit Strafvorschriften (z. B. § 16 Zollgesetz, § 8 Geldverkehrsordnung, § 21a Devisengesetz in den Fassungen des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 - GBl. I S. 242 -) ist gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO in Verbindung mit § 35 der 1. DB zur StPO das Volkspolizeikreisamt zuständig.

Die Angaben für das Verwirklichungsersuchen (§ 3 der 1. DB zur StPO) sind aus der durchzusetzenden Entscheidung des Gerichts zu entnehmen. Bei Strafen mit Freiheitsentzug sind auch das ermittelnde U-Organ und dessen Tagebuch-Nr. auf dem Verwirklichungsersuchen anzugeben.

In dem Verwirklichungsersuchen sind, unabhängig davon, welchen Organen es zugestellt wird, alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzuführen, die im Urteilstenor enthalten sind. Andere Entscheidungen (z. B. Verurteilung zu Schadensersatz) brauchen nicht aufgenommen zu werden. Die vom jeweiligen Organ zu verwirklichende Maßnahme ist nochmals gesondert hervorzuheben.

Für das Verwirklichungsersuchen ist der Vordruck „Best.-Nr. 220 52 Verwirklichungsersuchen“ zu verwenden.

2.1.2. Benachrichtigungen

Vom Ausgang des Strafverfahrens sind nach § 11 der 1. DB zur StPO folgende staatliche Organe und gesellschaftliche Organisationen zu benachrichtigen: